

Jobcenter Berlin Mitte, 10086 Berlin

\*955A123521\*

Herrn  
Ralph Boes  
Spanheimstr. 11  
13357 Berlin

*per Post*

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht:  
Mein Zeichen: 225-955A123521  
Kundennummer: 955A123521  
(Bei jeder Antwort bitte angeben)  
BG-Nummer: 96204//0026589

Name: Herr Quast  
Servicrufnr.: 030 555545 2222  
Telefax: 030 555545 6602  
Datum: 16. Juni 2015

## Minderung Ihres Arbeitslosengelds II (Sanktion)

Sehr geehrter Herr Boes,

für die Zeit vom 1. Juli 2015 bis 30. September 2015 (Minderungszeitraum) wird ein vollständiger Wegfall Ihres Arbeitslosengelds II festgestellt.

Im Einzelnen sind von der Minderung betroffen:

- der Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts (§ 20 Zweites Buch Sozialgesetzbuch - SGB II)
- die Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II).

Gutscheine oder geldwerte Leistungen können wegen Beendigung des Leistungsbezuges vorerst nicht gewährt werden.

### Begründung:

Mit der Eingliederungsvereinbarung (per Verwaltungsakt) vom 3. Februar 2015 wurde vereinbart, dass Sie Ihre selbständigen Bemühungen zur Aufnahme einer Arbeit nachweisen müssen.

Als Gegenstand dieser Eigenbemühungen wurde vereinbart, dass Sie während der Gültigkeitsdauer der Eingliederungsvereinbarung im Turnus von einem Monat mindestens 10 Bewerbungsbemühungen um sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse unternehmen und die Nachweise in Form einer Auflistung kalendermonatsweise bis spätestens zum 10. Tag des Folgemonats in der Arbeitsvermittlung des Jobcenters einreichen.

Folgende Nachweise waren vorzulegen:

2a31-22

**Postanschrift**  
Jobcenter Berlin Mitte  
10086 Berlin

**Bankverbindung**  
BA-Service-Haus  
Bundesbank  
BIC: MARKDEF1760  
IBAN: DE5076000000076001617

**Öffnungszeiten**  
Mo., Di., Do., Fr. 08:00 - 12:30 Uhr  
Mi. geschlossen  
Do. 12:30 - 18:00 Uhr nur mit  
Termin für Berufstätige und  
Maßnahmeteilnehmer/Innen

**Sie erreichen uns:**  
S+U-Bahnhof Wedding

**Besucheradresse**  
Müllerstr. 16  
Berlin

**Internet:** [www.berlin.de/jobcenter/mitte](http://www.berlin.de/jobcenter/mitte)

- \* Name des Arbeitgebers
- \* Berufsbezeichnung
- \* Datum und Quelle des Stellenangebotes/ alternativ Initiativbewerbung
- \* Datum der Bewerbung
- \* Form der Bewerbung (telefonisch, schriftlich oder persönlich)

Bei der Stellensuche sind auch befristete Stellenangebote und Stellenangebote von Zeitarbeitsfirmen einzubeziehen.

Die Bewerbungen für Kalendermonat März 2015 hätten bis 10. April 2015 vorgelegt werden müssen.

Die Bewerbungen für Kalendermonat April 2015 hätten bis 10. Mai 2015 vorgelegt werden müssen.

Sie sind trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen der Vereinbarung nicht nachgekommen, da Sie bisher keine Bewerbungsbemühungen für die genannten Kalendermonate vorlegten. Sanktionstatbestand nach §31 Abs. 1 Nr. 1 SGB II liegt vor.

Ihr Verhalten haben Sie wie folgt begründet:

Sie verweisen auf Ihre Stellungnahme vom 20. April 2015 und wiederholen Ihre Ansicht, dass das Rechtswesen „verfassungswidrig, korrupt und politisch gesteuert“ ist. Sie bestätigen aus Ihrer Sicht die richtige Verhaltensweise der Verweigerung und werden sich auch weiterhin nicht bewerben.

Diese Gründe konnten nicht als wichtig im Sinne des SGB II anerkannt werden. Auch in den vorhandenen Unterlagen ließ sich kein wichtiger Grund erkennen. Bei den Regelungen des SGB II handelt es sich um ein geltendes Bundesgesetz, das aufgrund des Leistungsanspruches dem Grunde nach zur Anwendung kommt. Ihre geschilderte Auffassung bietet keine objektive Grundlage, die eine andere Entscheidung zulassen würde und ist als persönliche Meinung einzuordnen.

Da Sie mehrfach Ihren Pflichten nicht nachgekommen sind (vorangegangene Pflichtverletzungen am 10. August 2014, 10. September 2014, 10. Oktober 2014, 10. November 2014, 10. Februar 2015) fällt Ihr Arbeitslosengeld II für den Minderungszeitraum vollständig weg.

Sie haben sich bisher auch nicht bereit erklärt, zukünftig Ihren Pflichten nachzukommen. Deshalb ist es nicht gerechtfertigt den Wegfall Ihres Arbeitslosengelds II in eine Minderung um 60 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs umzuwandeln (§ 31 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 31a Absatz 1 und § 31b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - SGB II).

Wegen der Beendigung des Bezugs von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende ab dem 30. Juni 2015 kommt die mit diesem Bescheid festgestellte Leistungsminderung nicht zur Wirkung. Bei Wiedereintritt in den Leistungsbezug während des benannten Minderungszeitraums wird die Minderung im festgestellten Umfang wirksam.

#### **Ergänzende Sachleistungen:**

Ihr Arbeitslosengeld II mindert sich in Folge dieser Sanktion für die Zeit vom 1. Juli 2015 bis 30. September 2015 um insgesamt mehr als 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs.

Gutscheine oder geldwerte Leistungen können Ihnen ebenfalls auf Grund der Beendigung des Leistungsbezugs vorerst nicht gewährt werden. Nach Wiedereintritt in den Leistungsbezug können Ihnen diese auf Antrag noch während der Zeit vom 1. Juli 2015 bis

30. September 2015 erbracht werden, frühestens jedoch ab dem Monat der Antragstellung. In diesem Fall wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Jobcenter.

**Bitte beachten Sie:**

Wenn Sie Ihre Pflichten wiederholt verletzen, wird Ihr Arbeitslosengeld II für die Dauer von drei Monaten erneut vollständig entfallen.

Eine wiederholte Pflichtverletzung liegt nicht mehr vor, wenn seit Beginn des letzten Minde-  
rungszeitraumes ein Jahr vergangen ist.

Auch während des Wegfalls Ihres Arbeitslosengeld II besteht die Verpflichtung, Meldetermi-  
nen nachzukommen (§ 59 SGB II in Verbindung mit §§ 309 und 310 SGB II). Falls Sie dies  
unterlassen, können daraus Rechtsnachteile entstehen.

Für Zeiträume in denen kein Arbeitslosengeld II gezahlt wird, sind Sie nicht mehr in der  
Kranken- und Pflegeversicherung pflichtversichert. Werden Ihnen Gutscheine und/oder  
geldwerte Leistungen gewährt, lebt in dem Zeitraum, für den Gutscheine und/oder geldwerte  
Leistungen gewährt werden, der Versicherungsschutz wieder auf.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte den beigefügten wichtigen Hinweisen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann jeder Betroffene oder ein von diesem bevollmächtigter Dritter  
innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Für Minderjährige oder  
nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzlicher Vertreter. Der Widerspruch ist  
schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf genannten Stelle einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

..... (S. 01, 02a und 02b) zu Ihrer Information